Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2019/5/29 Ra 2019/11/0031

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.05.2019

Index

L46002 Jugendförderung Jugendschutz Kärnten
50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §114
JSchG Krnt 1998 §5
JSchG Krnt 1998 §6

Rechtssatz

Die systematische Betrachtung der Bestimmungen des Krnt JSchG 1998 zeigt, dass die darin normierten Verhaltenspflichten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen - abhängig vom jeweiligen Normadressaten - einen unterschiedlichen Umfang haben. So haben etwa Aufsichtspersonen und Erziehungsberechtigte gemäß § 5 leg. cit. sowie Unternehmer bzw. Veranstalter gemäß § 6 leg. cit. spezifische Sorgfaltspflichten einzuhalten (vgl. dazu VwGH 18.6.2008, 2006/11/0222, und VwGH 18.6.2008,2008/11/0041).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019110031.L00

Im RIS seit

24.07.2019

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at